

Sitzung vom 6. April 2016

305. Anfrage (Orientierung der Öffentlichkeit im Fall Flaach)

Kantonsrat Markus Bischoff, Zürich, hat am 1. Februar 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Anlässlich der Pressekonferenz zum sogenannten Fall «Flaach» und im Tages-Anzeiger vom 30. Januar 2016 (vgl. Online-Ausgabe vom 30. Januar 2016) hat der im Strafverfahren gegen die Mutter der getöteten Kinder beauftragte Gutachter, Prof. Dr. Frank Urbaniok, ausführlich über das Leben der Mutter berichtet und sich über den Charakter der Mutter geäussert. Offenbar konnte der Gutachtensauftrag wegen des Todes der Mutter nicht abgeschlossen werden, denn der Gutachter konnte gemäss eigenen Angaben selber nicht mehr persönlich mit ihr sprechen. Das Strafverfahren gegen die Mutter dürfte wegen ihres Todes heute sicher eingestellt worden sein.

Bereits aus ethischen Grundsätzen ist es ein heikles Unterfangen, im Nachhinein intime Details einer Verstorbenen öffentlich darzulegen. Diese kann sich bekanntlich nicht mehr selber gegen diese Vorwürfe wehren.

Auch aus strafprozessualen Grundsätzen und wegen des Persönlichkeitsschutzes ist dieses Verhalten auf den ersten Blick schwierig nachzuvollziehen. Art. 3 StPO garantiert die Achtung der Menschenwürde. Art. 69 Abs. 3 StPO und Art. 74 StPO schreiben die Geheimhaltung während laufender Strafverfahren vor. Nur die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie in deren Einverständnis die Polizei dürfen unter bestimmten Voraussetzungen über das Strafverfahren berichten. Hier ist das Strafverfahren ohne vollständige Abklärung des Sachverhaltes eingestellt worden. Ein gerichtsöffentliches Verfahren, in welchem die Mutter ihre Sicht der Dinge hätte darstellen können, wird somit nie stattfinden. Gründe, weshalb bei eingestellten Strafverfahren die oben genannten Grundsätze der Geheimhaltung nicht gelten sollen, sind nicht einsichtig. Auffallend ist, dass keine Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Polizei anlässlich der Pressekonferenz anwesend waren.

Art. 28 ZGB beinhaltet auch einen postmortalen Persönlichkeitsschutz. Insbesondere kann das Schlechtmachen von Verstorbenen auch ein falsches Bild auf die nahen Angehörigen werfen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat Prof. Dr. Frank Urbaniok den Auftrag erteilt, an der Pressekonferenz und in Interviews über seine Begutachtung zu sprechen? Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen wurde ihm erlaubt, sein Wissen anlässlich der Pressekonferenz und im Interview im Tages-Anzeiger kundzutun?
2. Wer hat Prof. Dr. Frank Urbaniok vom Amtsgeheimnis entbunden? Wenn keine Entbindung erfolgte, weshalb nicht?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass nur die Staatsanwaltschaft oder allenfalls die Polizei die Öffentlichkeit über das Strafverfahren hätte orientieren dürfen? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Erachtet es der Regierungsrat mit Art. 28 ZGB vereinbar, dass derartige intime Details über das Privatleben einer Verstorbenen in der Öffentlichkeit ausgebreitet werden? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, damit in Zukunft die Persönlichkeitsrechte anlässlich von Medienorientierungen besser geschützt werden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Bischoff, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gestützt auf § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4) informieren öffentliche Organe von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (Öffentlichkeitsprinzip). Die Information erfolgt in der Regel nach Abschluss der betreffenden Verfahren. In einem Fall wie dem vorliegenden sind zwar in erster Linie Vorfälle aus dem Privatbereich betroffen. Dennoch besteht auch ein grosses öffentliches Interesse an Informationen. Zum einen wurde ein schweres Delikt begangen, wobei sich im Vorfeld dieses Delikts öffentliche Organe mit dem Fall befassten. Zum anderen wurden bereits in einer Vielzahl von Medienberichterstattungen intimste Details aus dem Privatbereich der Betroffenen veröffentlicht. Zwischen Daten- bzw. Persönlichkeitsschutz und Öffentlichkeitsprinzip bestand daher ein starkes Spannungsfeld. Das IDG sieht vor, dass in solchen Konstellationen besondere Personendaten u. a. dann bekannt gegeben werden dürfen, wenn die Zustimmung der Betroffenen vorliegt oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist (§§ 16f. IDG).

Der Fall der beiden am 1. Januar 2015 von ihrer Mutter getöteten Kinder erregte in der Öffentlichkeit überaus grosse Anteilnahme und Bestürzung und wurde von den Medien mit ausserordentlicher Intensität begleitet. Nachdem von verschiedener Seite, insbesondere auch von der Mutter der Kinder, erhebliche Vorwürfe gegen die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erhoben wurden, sah sich die Direktion der Justiz und des Innern veranlasst, im Rahmen der ihr delegierten Fachaufsicht über die KESB unabhängigen Fachpersonen (Fürsprecher Kurt Affolter, Ligerz, und Dr. phil. Martin Inversini, Langenthal; nachfolgend Gutachten Affolter/Inversini) einen Gutachtensauftrag zum Verfahrensablauf bei der KESB zu erteilen mit dem Ziel, Schwachstellen im Verfahren festzustellen und – falls nötig – daraus Lehren für die Zukunft zu ziehen. Das entsprechende Gutachten wurde der Aufsichtsbehörde am 29. Juli 2015 übermittelt. Kurz darauf beging die Mutter der Kinder im Gefängnis Zürich Suizid. Im Rahmen der anschliessenden aufsichtsrechtlichen Untersuchung der Untersuchungshaft im Kanton erhielt die Direktion der Justiz und des Innern Einsicht in ein von Prof. Dr. med. Frank Urbaniok (Gutachten Urbaniok) im Strafverfahren gegen die Mutter über dieses erstelltes psychiatrisches Gutachten. Dabei wurde klar, dass dieses Gutachten auch wichtige Aufschlüsse im aufsichtsrechtlichen Verfahren betreffend die zuständige KESB geben konnte. Nach Einstellung der Strafuntersuchung gegen die Mutter erhielt die Direktion der Justiz und des Innern von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich Anfang Januar 2016 gestützt auf § 17 Abs. 2 IDG Einsicht in die für das aufsichtsrechtliche Verfahren gegen die KESB bedeutenden Teile des Gutachtens Urbaniok. In Daten, welche die Persönlichkeitsrechte des Vaters und der Grosseltern tangierten, wurde, um einer Verletzung dieser Rechte vorzubeugen, keine Einsicht gewährt. Die Einsichtnahme wurde dabei mit dem Hinweis gewährt, dass die Verwendung der Erkenntnisse des Gutachtens gegenüber der Öffentlichkeit im Verantwortungsbereich der Direktion liegen werde. Gestützt auf die so erlangten Erkenntnisse des Gutachtens Urbaniok entschied die Direktion der Justiz und des Innern, dass eine bloss Information der Öffentlichkeit über die Schlüsse des Gutachtens Affolter/Inversini unvollständig und letztlich irreführend wäre. Die Öffentlichkeit und die politischen Entscheidungsträger hätten ohne die entsprechenden Erkenntnisse aus dem Gutachten Urbaniok einen falschen Eindruck der Geschehnisse erhalten. Insbesondere wäre der Schluss des Gutachtens Affolter/Inversini, dass die Handlungen der KESB für die Tötung der Kinder nicht ursächlich waren, für die Öffentlichkeit und die politischen Entscheidungsträger nur beschränkt nachvollziehbar gewesen. Da in den Medien im Anschluss an

die Kindestötung zum Teil eine überaus aggressive Vorverurteilung der KESB stattgefunden hatte und verschiedene Mitarbeitende der KESB erheblichen Nachstellungen bis hin zu Morddrohungen ausgesetzt waren (für die Mitglieder der betroffenen KESB musste Polizeischutz beansprucht werden) und auch in einer Interpellation des Kantonsrates eine lückenlose Aufarbeitung des Falls gefordert wurde (vgl. KR-Nr. 7/2015), um allenfalls notwendig erscheinende Verbesserungen ableiten zu können, verlangte der Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter gemäss § 17 Abs. 1 lit. c IDG die Preisgabe von gewissen besonderen Personendaten über die Mutter. Im ganzen Kontext der Ereignisse wurde offensichtlich, dass auch das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger und korrekter Information das über den Tod hinaus wirkende Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen überwog. Andernfalls wären in einer ohnehin schon heiklen Situation falsche und irreführende Informationen in Umlauf geraten (vgl. zur Möglichkeit der Veröffentlichung mangels Zustimmung Praxiskommentar zum IDG, § 26, Nr. 14 ff.), nicht zuletzt auch mit der Gefahr fehlerhafter Schlussfolgerungen. Die Kenntnis über die schwere psychische Auffälligkeit der Mutter wirkte im Übrigen auch für deren Ansehen durchaus entlastend und lag letztlich auch in ihrem Interesse.

Die Direktion der Justiz und des Innern veröffentlichte deshalb mit den Unterlagen zur Medienkonferenz vom 29. Januar 2016 eine Zusammenfassung des Gutachtens Urbaniok, wobei die Veröffentlichung der fraglichen besonderen Personendaten auf das absolut Notwendige beschränkt wurde.

Zu Frage 1:

Die Direktion der Justiz und des Innern veröffentlichte eine Zusammenfassung des Gutachtens Urbaniok und zog Prof. Dr. Frank Urbaniok als Sachverständigen zur Medienkonferenz bei. Dieser Auftrag umfasste auch die anschliessende Auskunft an die Medien.

Zu Frage 2:

Nachdem die Direktion der Justiz und des Innern die erwähnte Zusammenfassung des Gutachtens Urbaniok bereits veröffentlicht hatte, hatte der betreffende Inhalt keinen Geheimnischarakter mehr. Für Auskünfte darüber war daher keine Entbindung vom Amtsgeheimnis notwendig (vgl. Oberholzer-StGB-Kommentar, Rz. 5 und 8 zu Art. 320).

Zu Frage 3:

Es ist Sache der Staatsanwaltschaft, über das Strafverfahren zu orientieren. Die Medienkonferenz bezog sich denn auch nicht auf das Strafverfahren, sondern einerseits auf die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Vorgehens der KESB im Zusammenhang mit dem Fall «Flaach» und

andererseits auf die Durchführung der Untersuchungshaft. Der Direktion der Justiz und des Innern wurde teilweise Einsicht in das im Rahmen des Strafverfahrens gegen die Mutter über diese erstellte psychiatrische Gutachten gewährt mit dem Hinweis, dass die Verwendung der Erkenntnisse des Gutachtens gegenüber der Öffentlichkeit im Verantwortungsbereich der Direktion liegen werde.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat wertet den Persönlichkeitsschutz als hohes Rechtsgut, das nach Möglichkeit zu schützen ist. Die Preisgabe von Details aus dem Privatleben von Verstorbenen rechtfertigt sich nur nach sorgfältiger Abwägung der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen. Angesichts der ausserordentlichen Situation und unter Berücksichtigung der auf das Notwendigste beschränkten personenbezogenen Angaben war die Information zum Gutachten Urbaniok geboten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi